Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 94/2026	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 23.03.2026	Federführung: 2.1	TL: Frau Keutgen SB: Frau Keutgen

Mitzeichnung durch:	Bürgermeister	Allg. Vertreter
Teamleiter/in	Sachbearbeiter/in	Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

X Vorlage berührt nicht den Haushalt.

Mittel verfügbar bei — Euro

über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei — Euro
Deckung erfolgt durch

Freiwillige Leistung der Gemeinde

Gremium	**Termin**	
Rat	24.03.2026	beschließend

Zweites Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)

Beschlussvorschlag:
Die Gemeinde Kall schließt sich der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme des Kreises Euskirchen zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW an, so dass die Stellungahme des Kreises Euskirchen ebenfalls als Stellungahme der Gemeinde Kall beschlossen wird.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme fristgemäß einzubringen.

Sachdarstellung:
Die Landesregierung hat am 14. März 2025 den Entwurf einer 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Die erste Beteiligung zum o.a. Verfahren hat in der Zeit vom 03. April 2025 bis einschließlich 30 Juni 2025 stattgefunden.
Der Ausschuss für Entwicklung, Umwelt, Digitalisierung und öffentliche Sicherheit der Gemeinde Kall hat in seiner Sitzung am 26.06.2026 – Punkt 9 der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung – im Rahmen der 1. Beteiligungsrunde über den Planentwurf zur 3. Änderung des LEP NRW beraten und beschlossen, sich der Stellungnahme des Kreises Euskirchen zum Planverfahren anzuschließen.
Auf die diesbezüglich erstellte Sitzungsvorlage bzw. Niederschrift wird verwiesen.

A) Ziel und Zweck der wesentlichen Änderungen im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde zur 3. Änderung des LEP NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das wichtigste steuernde Instrument der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Er legt die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest und dient als verbindliche Grundlage für nachgeordnete Planungsebenen, wie die Regionalplanung.
Von der Änderung sind nur textliche Festlegungen und Erläuterungen des geltenden LEP NRW aus dem Jahre 2017 verbunden.
Zweck der 3. Änderung des LEP ist es, für Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigen Raumentwicklung zu befördern.

Erläuterung zu Ziel 2-3 Ziel: Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Ziel: Entwicklung der Ortsteile im Freiraum:

Darüber hinaus ist Hintergrund der 3. Änderung des LEP NRW ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE), durch das der überwiegende Teil der 1. LEP-Änderung aus dem Jahr 2019 für unwirksam erklärt wurde.
Insoweit ist die am 05.08.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW. S. 442 ff.) bekannt gemachte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 12.07.2019 unwirksam, soweit sie die Festlegungen 2-3 und 2-4, 6.6-2, 6.1-2, 7.2-2, 7.3-1, 10.2-2 und 10.2-3, 10.1-4, 8.1-6 und 8.1-7 sowie 9.2-4 betrifft. Es gelten hierfür aktuell die Festsetzungen aus dem LEP 2017.

Insbesondere wurde mit der 1. LEP-Änderung aus dem Jahr 2019 durch die Änderung von Ziel 2-3 und die Einfügung eines Ziels 2-4 den Kommunen im ländlichen Raum mehr Flexibilität zur Flächenausweisung gegeben und es konnten kleinere Ortsteile unter 2.000 Einwohnern leichter stabilisiert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Gewerbliche Betriebe konnten erweitert und damit als wichtige örtliche Arbeitgeber gehalten werden. Dabei blieb eine flächensparende Nutzung des Raumes weiterhin eine wichtige planerische Zielsetzung.

Das OVG NRW hat mit dem o.a. Urteil ausdrücklich bestätigt, dass die Ziele 2-3 und 2-4 in Gestalt der 1. LEP-Änderung materiell-rechtlich die Anforderungen die Ziele der Raumordnung erfüllten. Eine Veränderung des Wortlautes der wieder aufgenommenen Regelungen gegenüber dem Wortlaut der ersten LEP-Änderung ist daher zur Wahrung des Zielcharakters der Ziele 2-3 und 2-4 nicht erforderlich. Soweit gleichwohl Wortlautänderungen gegenüber den entsprechenden Regelungen der ersten LEP-Änderung erfolgen, werden auch diese planerisch begründet

Mit der nunmehr innerhalb der 3. Änderung des LEP erfolgten und dringend notwendigen Nachfolgeregelung für die Ziele 2-3 und 2-4 werden die im Urteil aus 2024 für unwirksam erklärten Vorgaben der ersten LEP-Änderung von 2019 wieder hergestellt, um insbesondere den Städten und Gemeinden im ländlichen Raum weiterhin notwendige Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

B) Zweite Beteiligungsrunde

Nach der Einarbeitung von Anregungen und Bedenken wurden nochmals Änderungen vorgenommen, so dass ein zweites Beteiligungsverfahren erforderlich war.
Zu den nach der ersten Beteiligung geplanten Änderungen zum Entwurf der 3. LEP-Änderung, zur Planbegründung und zum Umweltbericht kann während der Veröffentlichungsfrist vom 17.03.2026 bis einschließlich 17.04.2026 Stellung bezogen werden.

Der überarbeitete Planentwurf zum 2. Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des LEP (Synopse), die Planbegründung und der Umweltbericht können auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unter

https://landesplanung.nrw.de

abgerufen werden.

Darüber hinaus ist die Synopse zur 3. Änderung des LEP NRW mit der Darstellung der Änderungen nach der 1. Beteiligungsrunde als Anlage 2 der Einladung zu dieser Sitzung beigefügt.

Die Gemeinde Kall wurde mit Verfügung vom 10.03.2025 am Verfahren beteiligt. Stellungahmen zum Verfahren können während der Veröffentlichungsfrist vom **17. März 2026 bis einschließlich 17. April 2026** abgegeben werden.

Der Kreis Euskirchen wird in der Sitzung des Kreisausschuss am 25. März 2026 eine Stellungnahme des Kreises Euskirchen beschließen. Aufgrund des engen Zeitfensters konnte die Stellungnahme erst kurzfristig eingestellt werden.

Die Verwaltung kann sich dieser Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf zur 3. Änderung des LEP NRW anschließen. Aufgrund dessen wird dem Fachausschuss vorgeschlagen, sich der Stellungnahme des Kreises Euskirchen anzuschließen.

Sollte der Fachausschuss einen entsprechenden Beschluss fassen, wird die Verwaltung die Stellungnahme des Kreises auch für die Gemeinde Kall einreichen.

Wichtige Eckpunkte zu den vorgenommenen Änderungen:

- *Gewerbliche Entwicklung:*
 Neuer Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst (ab S. 52 der Synopse)
 Die Neuausweisung von Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) im Regionalplan ist i.d.R. nur im Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche möglich. Bei einer besonderen Lagegunst (insbesondere unmittelbare Anbindung an die Autobahn) soll eine gewerbliche Entwicklung auch im Einzelfall ohne Siedlungsanschluss möglich werden.

- *Nahversorgung*
 Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen (ab S. 63 der Synopse)
 Das Ziel 6.5-2 wird um eine neue, weitere Ausnahme für die Verbesserung der Nahversorgung ergänzt. Danach sollen Einzelhandelsvorhaben (z. B. Lebensmittelgeschäfte) mit bis zu 1.200 qm Verkaufsfläche auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein.

- *Eingriffe in Wälder und geschützte Naturräume*
 Änderung von Festlegungen und neue Festlegungen in Kapitel 7.2 und 7.3 in BSN und Waldbereichen (ab S. 72 der Synopse)
 In den v. g. Kapiteln werden vor allem Ziele um die ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) und Wald ergänzt.
 Neu hinzu gekommen sind nunmehr die ausnahmeweise Inanspruchnahme von BSN für Ver- und Entsorgungstrassen im überragenden öffentlichen Interesse sowie Vorhaben der Landesverteidigung und für den Hochwasserschutz.

- *Weniger Rohstoffverbrauch, mehr Recycling*
 Neues Ziel 9.27 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen (S. 161 der Synopse)
 Zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft sollen durch das neue Ziel „Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen“ auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes neue Standortoptionen für Recyclinganlagen isoliert im Freiraum geschaffen werden. Diese können als Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) mit entsprechender Zweckbindung unter bestimmten Voraussetzungen im Regionalplan festgelegt werden.

- *Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (ab S. 163 der Synopse)*
 Der Titel von Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ wird geändert in „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“.
 Der Ausbau der Freiflächen-PV soll in Abhängigkeit definierter Ausbauziele erfolgen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1 - Stellungnahme des Kreises Euskirchen zur 3. Änderung LEP (2. Beteiligung)
- Anlage 2 - Synopse zur 3. Änderung LEP NRW (Änderungen nach der 1. Beteiligung)